

Seite 3

Truvag Baumanagement

Seite 4

Ein privater Finanzplan

Seite 5

Gesetzliche Änderungen

Beilage

Sozialversicherungs-Kennzahlen

Chancen für digitale Geschäftsmodelle



Firmengründung in Zeiten von Covid-19

Jährlich werden in der Schweiz rund 40'000 Unternehmen gegründet. In den ersten drei Quartalen im Jahr 2020 sind gemäss einer nationalen Analyse des IFJ, Instituts für Jungunternehmen, in der Schweiz mehr Firmen gegründet worden als im Vorjahr. Während die Zahl der Neugründungen in den Monaten März, April und Mai deutlich rückläufig war, nahm sie im Juni 2020 um knapp 25 Prozent zu. Auch in den darauffolgenden Monaten wurden die Werte des Vorjahres deutlich übertroffen. Eine Krise bietet immer auch Chancen für neue Geschäftsmodelle und somit die Gelegenheit, sich neu zu orientieren.

Nachfolgend werden die wichtigsten Schritte beschrieben, die es auf dem Weg zur eigenen Unternehmung zu beachten gilt. In einem kurzen Exkurs wird zudem das Thema Onlineshop angeschnitten. Der Schritt in die Selbstständigkeit beinhaltet diverse spannende und herausfordernde Momente.

Immo-Ecke

Kaufobjekt



Landleben pur im Eigenheim

Rohrmatt 9, 6130 Willisau

Suchen Sie Distanz vom städtischen Trubel? Das Wohnhaus mit einem Geräte-/Gartenhaus, einer Einzelgarage und grosszügiger Umgebung für eigene Bedürfnisse wartet auf Sie.

- Gebäude mit insgesamt vier Stockwerken
- Grosszügig und hell ausgebaute Räume
- Vier Schlafzimmer, zwei Nassräume sowie ein Raum für individuelle Nutzung
- Komplett ausgebauter Estrich
- Grundstücksfläche von 647 m²

Bezug: Nach Vereinbarung**Kaufpreis:** CHF 720'000**Kontaktperson:** stefan.mueller@truvag.ch**Telefon:** 041 818 77 88

Mietobjekt



Erstklassige, edle Neubauwohnungen im Herzen von St. Erhard

Birkenweg 3-6, 6212 St. Erhard

Die verschiedenen Wohnungen in der neuen Wohnüberbauung Birkehof bieten ein elegantes und ruhiges Daheim an zentraler Lage mit viel Komfort.

- Raffinierte Grundrisse
- Offene Küche mit Kochinsel und V-Zug-Geräten
- Grosszügige Loggia mit Holzboden und Abstellraum
- Eigenes Reduit für Stauraum
- Umgeben von begrünter Parkanlage

Bezug: Ab sofort**Mietzins:** Auf Anfrage**Kontaktperson:** jennifer.schuler@truvag.ch**Telefon:** 041 818 77 22**Webseite:** www.birkehof.ch

Weitere Objekte finden Sie auf
unserer Website:

www.truvag.ch



Geschäftsidee

Businessplan

Rechtsform

Gründung

Firmenstart

Gründungsprozess

Auf dem Weg zur eigenen Firma steht stets eine Idee im Zentrum, welche ein Unternehmer umsetzen will. Hat sich daraus eine **Geschäftsidee** herauskristallisiert, ist die Planung ein wichtiger nächster Schritt und gleichzeitig ein zentraler Erfolgsfaktor. Dadurch können mögliche Stolpersteine frühzeitig erkannt und mit geeigneten Massnahmen vermieden werden. Ein aussagekräftiger **Businessplan** bildet die Entscheidungsgrundlage für alle Beteiligten. Darin sind Überlegungen zu Produkt- und Dienstleistungsangebot, Markt- und Konkurrenzanalyse, Marketing, Standort, Produktion und Beschaffung, Unternehmerteam, Risikoanalyse und Finanzen (Planrechnung, Finanzierungskonzept) zu konkretisieren. Ist der Businessplan erstellt und liegt ein Erfolg versprechendes Geschäftsmodell vor, gilt es anschliessend, die passende **Rechtsform** zu wählen. Gründer wählen als Rechtsform meist eine Einzelfirma, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eine Aktiengesellschaft (AG).

Nach der Wahl der Rechtsform steht die **Gründung** an. Für neue Unternehmen gewährt der Staat keine direkte finanzielle Unterstützung. Die einzige Ausnahme stellt die Arbeitslosenversicherung dar, welche Unterstützungsmassnahmen für Arbeitslose beim Weg zur dauernden Selbstständigkeit leistet. Unter gewissen Voraussetzungen kann für die Startfinanzierung von Einzelunternehmen und Kollektivgesellschaften bestehendes Kapital bei der Pensionskasse und der Säule 3a bezogen werden. Die Folgen eines solchen Vorsorgekapitalbezugs sollten stets genau geprüft werden (Auswirkung auf Versicherungsschutz etc.). Bei einzelnen Berufen ist zudem eine Bewilligung notwendig, welche vorgängig eingeholt werden muss. Für die Gründung sind generell folgende Schritte erforderlich:

- Eintragungspflicht im Handelsregister klären
- Firmennamen festlegen (Abklärung beim Handelsregisteramt)
- Mehrwertsteuerpflicht prüfen (beurteilen, welche MWST-Methode am besten geeignet ist; prüfen, ob allenfalls eine Einlageentsteuerung geltend gemacht werden kann)
- Versicherungsschutz klären (Offerten einholen)
- Einzahlung Gesellschaftskapital (bei Bargründung AG oder GmbH) auf ein Sperrkonto bzw. Zusammenstellung/Dokumentation für Sacheinlagegründung
- Vorbereiten und Umsetzung Gründung; bei einer AG/GmbH ist eine öffentliche Beurkundung erforderlich

Zusammen mit der Firmengründung ist zu prüfen, welche weiteren Regelungen notwendig sind, z.B. Zusammenarbeitsvertrag, Aktionärsbindungsvertrag; ehe- und erbrechtliche Vorkehrungen, Vorsorgeauftrag usw.

Beim **Firmenstart** sollten die Anmeldung bei der Ausgleichskasse (AHV) sowie Lösungen für die obligatorischen Personalversicherungen (BVG, UVG) vorliegen. Inhaber einer

Kapitalgesellschaft (AG und GmbH) unterstehen der gleichen Sozialversicherungspflicht wie Angestellte. Allenfalls sind Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) zu beachten (z.B. Pflicht einer Krankentaggeldversicherung, Mindestlöhne usw.). Den Sachversicherungen (Betriebsversicherung inkl. Betriebshaftpflicht etc.) ist die nötige Beachtung zu schenken. Falls die Gesellschaft MWST-pflichtig wird (bei allen Rechtsformen gleich), muss zwingend die Anmeldung bei der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) vorgenommen werden. Bereits früh sollten Überlegungen zur Wahl der richtigen **Business-Software** angestellt werden. Verschiedene Ökosysteme aus der Cloud bieten integrale Software für Offerten, Rechnungsstellung, Buchhaltung, Kreditorenrechnungen, Onlineshop und CRM an. Nimmt das neu gegründete Unternehmen Fahrt auf, wird die Wahl der richtigen Business-Software schnell zu einem wichtigen Erfolgsfaktor.

Exkurs: Onlineshops im Test

Der Onlinevertrieb von Produkten und Dienstleistungen ist in vielen Firmen ein Thema. Es lohnt sich, diesbezüglich bereits früh geeignete Systeme zu prüfen. Dabei ist es wichtig, auch an die Buchhaltung eines Onlineshops zu denken. Insbesondere sollte bereits beim Start des digitalen Vertriebs sichergestellt werden, dass sich die Onlineshopping-Lösung mit dem Buchhaltungssystem abstimmen und automatisieren lässt. Andernfalls wird das Handling bei steigenden Verkaufszahlen zum Renditekiller. Im Auftrag der Truvag Treuhand AG hat Muff Consulting & Webdesign GmbH passende Onlineshop-Systeme zu den Buchhaltungssystemen von Abacus und Bexio evaluiert und getestet, wie gut sich die Systeme miteinander verknüpfen und synchronisieren lassen.

Weitere Informationen zu Start-ups und Business-Software für Jungunternehmer finden Sie auf unserer Website www.truvag.ch/startup. Dort steht auch unser kostenloses E-Book «Online-Shops im Test» zum Download zur Verfügung. Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Belangen im Zusammenhang mit dem Gründungsprozess und beraten Sie bei der Auswahl der richtigen Business-Software.

Autoren:



Silvan Vogel
MSc Business Administration
MAS Controlling
Truvag Sursee



Daniel Büttiker
Treuhand FA
zugelassener Revisor
Truvag Willisau

Truvag Baumanagement

Baumanagement rundet seit zwei Jahren unsere Immobilien-Dienstleistungspalette ab. Wir erstellen Zustandsanalysen, übernehmen Bau- und Projektleitungen sowie Sanierungsberatungen bis hin zur Bauherrenvertretung. Und dies stets mit dem Anspruch an die gewohnt hohe Truvag-Qualität.

Bau- und Sanierungsprozesse werden komplexer: Sie sind herausfordernd und verlangen vom Bauherrn immer mehr. In den letzten Jahren wurde einerseits die Bau- und Energiegesetzgebung laufend anspruchsvoller und aufwendiger. Andererseits führt die wachsende Komplexität zu einer Spezialisierung von Beteiligten und Planern. Grössere Projekte bedingen heute professionelle Projektorganisationen, welche neben dem Architekten z.B. Heizungs-, Elektro-, Sanitär- sowie Lüftungsplaner umfassen. Diese werden durch Bauphysiker, Geologen, Brandschutzexperten, Energieberater, Fassadeningenieure, Verkehrs- und Störfallplaner sowie weitere Spezialisten ergänzt. Neben dem Anspruch, den Überblick zu behalten, nehmen Risiken bezüglich Baukosten und Qualität stetig zu.

Digitalisierte Planungsmethoden: Digitale Prozesse haben auch hier Einzug gehalten. Die Planung ist heutzutage dreidimensional aufgebaut. BIM (Building Information Modeling bzw. Bauwerksdatenmodellierung) ist eine Methode der vernetzten Planung, Ausführung bis zur Bewirtschaftung von Gebäuden und anderen Bauwerken. Dabei werden alle relevanten Bauwerksdaten digital erfasst und kombiniert. Das Bauwerk wird als virtuelles Modell (Computermodell) geometrisch visualisiert. Diese Entwicklung wirkt sich auch auf die einzelnen Phasen im Bauprojekt aus. Wir beobachten zunehmend eine Phasenverschiebung gegenüber der Norm SIA 102 (Ordnung für Leistungen und Honorare der Architekten) mit der Folge, dass der Bauherr in einem früheren Stadium Entscheide mit grosser Tragweite fällen muss. Bauherrschaften benötigen folglich höhere «Bestellerkompetenz», um ein Projekt begleiten und führen zu können.

Fokus Immobilienerneuerung und Zustandsanalyse: Sanierungen und Umbauten sind Kernelemente unserer Tätigkeit. Dabei bilden umfassende Zustandsanalysen wichtige Entscheidungsgrundlagen für den Eigentümer. Dies unabhängig davon, ob es sich um eine Gesamt-, Strang- oder Fassadensanierung handelt. Auch unterstützen wir unsere Kunden bei der Entscheidungsfindung für energetische Sanierungen. Gemäss Bundesamt für Statistik sind weit über die Hälfte aller Wohnbauten in der Schweiz älter als 40 Jahre. Und da vom Gesamtbestand in den letzten 30 Jahren nur knapp die Hälfte saniert wurde, ist zunehmend ein eigentlicher Sanierungstau festzustellen.

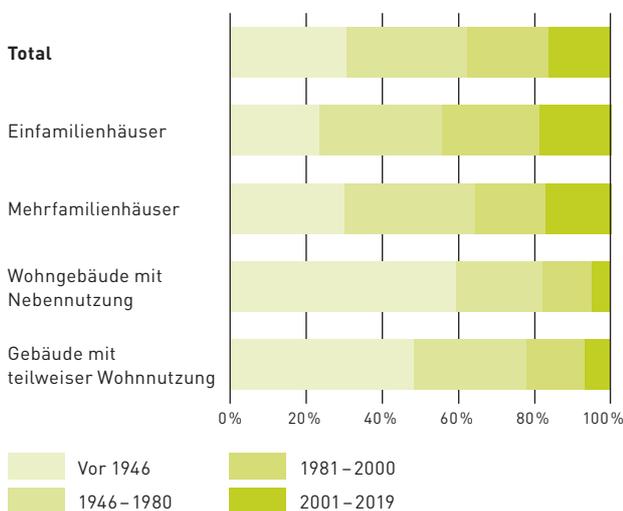
Die Werterhaltung einer Liegenschaft steht in direkter Abhängigkeit zu periodischen Sanierungen. Bei aufgeschobenen Sanierungen «altert» ein Gebäude überproportional bzw. verliert massiv an Wert. Und wenn schon saniert wird, sollten auch brachliegende Potenziale wie z.B. eine Aufstockung oder Umnutzung eines Estrichgeschosses einbezogen werden.

Aus der Praxis: Nach einem Brandfall durfte unser Baumanagement die betroffenen Wohnungen inkl. Fassade sanieren. Hierbei spielte Zeit ein entscheidender Faktor. Wir haben die Bauleitung übernommen und waren Ansprechpartner für Versicherungen, Bewirtschaftung sowie Mieter. Aufgrund der unkomplizierten, direkten und speditiven Zusammenarbeit mit der GVL konnten die Mieter nach kurzer Zeit ihre Wohnungen wieder beziehen und die Fassade wurde innerhalb von zwei Monaten renoviert.

Fazit

Wir unterstützen und beraten unsere Kunden in allen Bauprojektphasen. Und da sich durch Renovierungen auch Steuern sparen lassen und wir in diesem Bereich alle Spezialisten im Haus haben, sind wir von der Zustands- und Sanierungsanalyse über Bau- und Projektleitungsaufgaben mit Qualitäts-, Kosten- und Terminüberwachung bis hin zur Abnahme und Betreuung bei Mängeln oder Garantieleistungen der richtige unabhängige Partner.

Gebäude nach Kategorie und Bauperiode, 2019



Quelle: BFS – Gebäude- und Wohnungsstatistik

© BFS 2020

Ihr Team:



Marc Läubli
dipl. Bauleiter Hochbau
Leiter Baumanagement
Truvag Sursee



Martina Lipp
Immobilien-Bewirtschafterin FA
Mitarbeiterin Baumanagement
Truvag Sursee



Pius Korner
Bauleiter
Mandatsleiter Baumanagement
Truvag Sursee

Privater Finanzplan: Selten zu früh – oft zu spät

Die private Vorsorgeplanung ist ein vielschichtiges Thema. So unterschiedlich wie die einzelnen Personen, so vielfältig und individuell sind die Lösungen für die langfristige Planung vor dem und über den Pensionierungszeitpunkt hinaus. Für einen angenehmen Ruhestand ist es wichtig, sich frühzeitig mit den Massnahmen zu befassen.

Fragen zur Finanz- und Vorsorgeplanung

- Wie viele Steuern kann ich mit freiwilligen Einzahlungen in die Pensionskasse sparen?
- Wie hoch ist meine AHV- und Pensionskassenrente?
- Soll ich anstelle der BVG-Rente nicht besser das Kapital beziehen?
- Ist es vorteilhaft, wenn ich meine Hypothek amortisiere?
- Welche Steuerbelastung erwartet mich beim Bezug von Vorsorgegeldern?
- Wie lange reicht mein Vermögen?
- Wie können zurückbehaltene Gewinne im Betrieb steueroptimiert ins Privatvermögen übertragen werden?

Phase 1: Ausgangslage klären

Zuerst sind die Unterlagen zusammenzutragen.

1. Säule/Staatliche Vorsorge: Der individuelle Auszug des AHV-Kontos zeigt, welche Einzahlungen vorgenommen wurden und ob Lücken bestehen. Er bildet die Grundlage für die Berechnung der AHV-Altersrente.

2. Säule/Berufliche Vorsorge: Der Vorsorgeausweis der Pensionskasse enthält neben den Leistungen im Alter und bei Erwerbsausfall auch Daten für die Finanz- und Steueroptimierung. Das Vorsorgereglement ist zwingend einzusehen. Je nach Ausgestaltung sind überobligatorische Versicherungspläne und allenfalls Freizügigkeitsgelder zu berücksichtigen.

3. Säule/Private Vorsorge: Dazu zählen das gebundene Sparen (3a) und die freie Vorsorge (3b). Zudem gehören Wertschriften, Liegenschaften etc. ebenfalls zur privaten Vorsorge. Die «Private Bilanz» stellt das gesamte Vermögen und dessen Entwicklung über mehrere Jahre übersichtlich dar und dient als Grundlage für Optimierungsmassnahmen.

Phase 2: Bedürfnisse und Vorstellungen eruieren

Die individuellen Wünsche und Ansprüche werden aufgenommen, um diese im Finanzplan zu berücksichtigen.

- Ist die Frühpensionierung oder sind Teilpensionierungsschritte ein Thema?
- Welche finanziellen Mittel benötigen wir im Ruhestand (Privatverbrauch aufgrund des Budgets, grössere Reisen etc.)?
- Welche Investitionen und/oder grössere Anschaffungen stehen bevor? Sind Schenkungen geplant?
- Wo wohnen wir im Alter?
- Wie steht es um die Gesundheit?

Phase 3: Massnahmenkatalog erarbeiten

Im Zentrum der Planung steht der steuer- und ertragsoptimierte Vermögensaufbau bis zur Pensionierung sowie ein geplanter Vermögensverzehr im Ruhestand. Durch zeitlich geschickte Einzahlungen in die 2. und 3. Säule können

einerseits Steuern gespart und andererseits Vorsorgeleistungen erhöht werden. Ebenso ist der zeitliche Bezug der Vorsorgegelder optimal zu wählen.

Bevor Sie freiwillige **Einkäufe in die Pensionskasse** einzahlen, sind u.a. die Auswirkungen bei Tod oder Invalidität zu klären. Einzahlungen sollten gestaffelt vorgenommen werden. Beispiel: Frau Muster hat ein Einkaufspotenzial von CHF 120'000 und das steuerbare Einkommen der Familie beträgt CHF 140'000. Bei einer einmaligen Einlage können CHF 25'000 Steuern gespart werden – bei einer Verteilung auf vier Jahre zu je CHF 30'000 insgesamt CHF 32'000. Ein weiterer entscheidender Punkt ist der **gestaffelte Bezug der Vorsorgegelder**. Beispiel: Herr und Frau Muster werden beide im Jahr 2024 pensioniert und verfügen über CHF 190'000 zu beziehendes Vorsorgekapital. Die einzelnen Bezüge können wie folgt sinnvoll gestaffelt werden:

	2021	2022	2023	2024	2029
Ehemann	35'000 (3a)	50'000 (Teilpens.)		25'000 (3a)	
Ehefrau			30'000 (3a)		50'000 (FZ)

Beim Bezug im Jahr der Pensionierung würden Kapitalbezugssteuern von CHF 12'500 ausgelöst. Mit der optimierten Staffellung sind lediglich CHF 4'500 Steuern geschuldet, was einer Einsparung von CHF 8'000 oder 64% (!) entspricht. Neben der finanziellen Vorsorge gilt das Augenmerk auch weiteren Massnahmen. So werden im Rahmen eines Finanzplans u. a. auch rechtliche und allenfalls betriebliche Aspekte thematisiert:

- Nachlassplanung (Ehe- und Erbvertrag oder Testament)
- Vorsorgeauftrag im Falle einer Urteilsunfähigkeit
- Gründung einer Immobilien-/Finanzgesellschaft
- Dividendenbezugsstrategie
- Nachfolgeplanung/Nachfolgeregelung

Planung lohnt sich doppelt!

Der private Finanzplan ist komplex und deshalb individuell zu erstellen. Immer mehr Personen erkennen dessen Nutzen und profitieren einerseits von **finanziellen Einsparungen**. Andererseits erhalten Sie die **Sicherheit**, im richtigen Zeitpunkt das Richtige zu tun. Unsere Fachleute stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Denken Sie bereits heute an morgen, damit es Ihnen übermorgen leichter fällt.

Autoren:



Philipp Riedweg
dipl. KMU-Finanzexperte
Betriebsökonom FH
MAS Bank Management
Truvag Sursee



Mario Gander
dipl. Steuerexperte
DAS FH in MWST
CAS FH in internationaler MWST
Truvag Sursee

Gesetzliche Änderungen ab 1. Januar 2021

MWST – einfach online abrechnen

Ab 2021 wird die elektronische Abrechnung bei der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) Standard. Das Onlinetool «ESTV SuisseTax» hat sich bewährt; ein Grossteil unserer Kunden hat die Umstellung von der Papierabrechnung auf die Onlineabrechnung bereits vorgenommen. Unternehmen, die sich noch nicht bei der «ESTV SuisseTax» registriert haben, erhalten mit dem Abrechnungsformular für das 4. Quartal 2020 einen Code mit der Anleitung für die neue Dienstleistung «MWST Abrechnung easy» und ein Bestellformular für die Beibehaltung der Papierabrechnung. Wir empfehlen allen Unternehmen, sich bei der «ESTV SuisseTax» zu registrieren. Mit diesem Tool ist eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Treuhänder sichergestellt. Gerne helfen wir Ihnen bei der Umstellung zur Onlineabrechnung.

Radio/Fernsehen – Unternehmensabgabe

Seit dem 1. Januar 2019 müssen MWST-pflichtige Unternehmen (mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz) mit einem weltweiten Umsatz von über CHF 500'000 die Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen entrichten. Aufgrund eines Bundesverwaltungsgerichtsentscheidens, der die Anzahl von lediglich sechs Tarifstufen als verfassungswidrig beurteilt hat, wird die Tarifabstufung verfeinert und

ab 1. Januar 2021 auf 18 Tarifstufen erweitert. Somit werden Unternehmen mit kleineren Umsätzen künftig tendenziell tiefere RTVG-Abgaben leisten müssen. Es werden jedoch keine Rückzahlungen oder Reduzierungen der RTVG-Abgaben für die Jahre 2019 und 2020 erfolgen. Für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz zwischen CHF 500'000 bis CHF 999'999 ist es dennoch möglich, die bereits bezahlte Abgabe zurückzufordern, falls sie einen Gewinn von weniger als CHF 3'650 (ab 2021: Tarifstufe 1 weniger als CHF 1'600 / Tarifstufe 2 weniger als CHF 2'350) für das Geschäftsjahr erwirtschaftet haben, für welches die Abgabe erhoben wurde. Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne.

Autoren:



Otto Muff

dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling
MWST-Experte NDK FH
Truvag Luzern



Ulrike Vollmer

dipl. Treuhandexpertin
Fachfrau für Finanz- und Rechnungswesen FA
dipl. Hotelière-Restauratrice HF
Truvag Sursee

Quellensteuer

Am 1. Januar 2021 tritt das revidierte Quellensteuergesetz in Kraft.

Neuerungen Arbeitnehmer: Die bis anhin gültige Tarifkorrektur, welche bis 31. März (Verwirkungsfrist) des Folgejahres eingereicht werden konnte, fällt mit dem neuen Quellensteuergesetz weg. Ab dem 1. Januar 2021 haben quellensteuerpflichtige Personen **mit Wohnsitz in der Schweiz** die Möglichkeit, auf Antrag (Einkommen < CHF 120'000) oder bei Erreichen der Einkommenslimite (Jahreseinkommen > CHF 120'000) einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV). Dies gilt auch in den Folgejahren. **Quasi-ansässige Personen** (ohne Wohnsitz/Aufenthalt in der Schweiz, die mehr als 90% ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte in der Schweiz erzielen) können bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen.

Neuerungen Arbeitgeber: Der Arbeitgeber hat inskünftig zwingend mit dem Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers abzurechnen. Der Tarif D für den **Nebenerwerb** fällt weg. Neu werden diese Ersatzeinkünfte oder Nebenerwerbseinkommen mit einer besonderen Berechnung ermittelt. Die **Bezugsprovision** wird herabgesetzt.

Vaterschaftsurlaub

Die Änderung des Erwerbersatzgesetzes (EO) tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Durch die Annahme der Vorlage für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub erhalten die erwerbstätigen Väter zwei Wochen bezahlten Urlaub, welchen sie innerhalb von sechs Monaten ab Geburt eines Kindes beziehen können. Anspruchsberechtigt sind Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes als Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbende tätig waren. Sie müssen zudem in den neun Monaten vor der Geburt bei der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens für fünf Monate erwerbstätig gewesen sein. Die Entschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, höchstens aber CHF 196 pro Tag. Finanziert wird der Urlaub über die Erwerbersatzordnung (EO). Dadurch erhöht sich der Beitrag an die EO von heute 0.45 auf 0.50 Lohnprozente. Der Beitrag wird je hälftig vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen.

Ergänzungsleistungen

Per 1. Januar 2021 tritt auch die Reform der Ergänzungsleistungen in Kraft. Erläuterungen dazu finden Sie in der Info-Ausgabe März 2020.

Fazit

Die neue Gesetzgebung rund um die Quellensteuer beeinflusst Ihren Alltag in der Personaladministration. Aufgrund der strengen Haftung des Arbeitgebers müssen Sie viele Details kennen und in der Lohnadministration umsetzen. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Autor:



Urs Koller

Treuhänder FA
Sozialversicherungsfachmann FA
Truvag Sursee

Reform der Ergänzungsleistungen

Ergänzungsleistungen dienen der Deckung des Existenzbedarfs von Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, welche eine Leistung aus der AHV oder der IV beziehen. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, so wird mit diesen Ergänzungsleistungen die Differenz ausgeglichen.

Mit der Reform soll sichergestellt werden, dass die vorhandenen Eigenmittel stärker zum Bestreiten des eigenen Lebensunterhaltes verwendet werden müssen, gleichzeitig das Leistungsniveau erhalten bleibt und die Schwelleneffekte gemindert werden.

Die Reform der Ergänzungsleistungen tritt auf den 01.01.2021 in Kraft und bringt zahlreiche Änderungen mit sich (vgl. Tabelle):

Gültig bis 31.12.2020		Gültig ab 01.01.2021	
Eintrittsschwelle aufgrund des Vermögens (ohne Wert des Eigenheims)			
Alleinstehende	Keine	< 100'000	
Ehepaare	Keine	< 200'000	
Pro Kind	Keine	< 50'000	
Rückstellungspflicht für Erben von rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen			
Keine Rückstellungspflicht		Rückzahlungspflicht aus Erbmasse: Leistungen der letzten 10 Jahre, bei Ehegatten beim zweiten Versterbenden (Freibetrag CHF 40'000).	
EL-Mindestbetrag			
Entspricht in den meisten Kantonen der \emptyset -Krankenkassenprämie		\emptyset -Prämie auf den Betrag der höchsten Prämienverbilligung für Personen ohne Anspruch auf EL und Sozialhilfe, mind. 60 % der \emptyset -Prämie der Region.	
BVG für arbeitslose Personen über 58 Jahre			
Scheidet aus PK aus, Altersguthaben kommt auf Freizügigkeitskonto		Kann in PK versichert bleiben (d.h. gleiche Rechte wie andere Versicherte; Verzinsung, Rente usw.).	
Anrechnung des Erwerbseinkommens des Ehegatten			
Anrechnung zu		2/3 80%	
Mietzinsmaxima		Aufteilung auf Regionen:	
Pro Jahr	Einheitlich für alle Regionen:	Grosszentren	Stadt Land
1 Person	13'200	16'440	15'900 14'520
2 Personen	15'000	19'440	18'900 17'520
3 Personen	15'000	21'600	20'700 19'320
4 Personen und mehr	15'000	23'520	22'500 20'880
Zuschlag rollstuhlfähige Whg.	3'600	6'000	6'000 6'000
Heiz-/NK (Miete)	840	1'260	1'260 1'260
Heiz-/NK (Eigenheim)	1'680	2'520	2'520 2'520
Pauschale Lebenshaltungskosten für Kinder			
1. und 2. Kind je	10'170	10'170	Die bisherigen Ansätze gelten
3. und 4. Kind je	6'780	6'780	neu nur noch für Kinder ab
Jedes weitere Kind je	3'390	3'390	dem vollendeten 11. Altersjahr
		7'080	neu für 1. Kind bis 11 Jahre
		5'900	und für jedes weitere Kind
Krankenkassenprämien			
Pauschale in Höhe der kant. \emptyset -Prämie		Bezahlte Prämie, max. die kant. \emptyset -Prämie	
Heimtaxen - Personen im Heim			
Stets für einen ganzen Monat ausgerichtet, auch bei Teil-Aufenthalt im Heim		Effektive Kosten gem. Rechnung (ggfs. künftig direkt an Leistungserbringer bezahlt)	
Vermögensfreibeträge für die Berechnung des Anspruchs			
Alleinstehende	37'500	30'000	
Ehepaare	60'000	50'000	
Pro Kind	15'000	15'000	
Selbstbew. Liegenschaften	112'500	112'500	
wenn Ehegatte im Heim/Spital	300'000	300'000	

Rückstellungspflicht im Erbfall ab 01.01.2021

Die wohl weitreichendste Änderung stellt die Rückstellungspflicht im Erbfall dar. Die Weitergabe von Vermögen an die Nachkommen oder andere Erben wird künftig deutlich erschwert. Die Rückstellungspflicht umfasst die bezogenen Leistungen der letzten zehn Jahre, abzüglich eines Freibetrags von CHF 40'000. Bei Ehepaaren entsteht die Rückstellungspflicht erst beim Tod des überlebenden Ehegatten.

Kann diese Rückstattung mit einer Schenkung oder einem Erbvorbezug zu Lebzeiten umgangen werden? Diese Vorgänge stellen einen Vermögensverzicht dar. Dieser wird durch einen übermässigen Vermögensverzehr innert eines Jahres definiert. Als übermässig gilt ein Betrag, der 10% des Vermögens übersteigt. In diesem Fall wird bei der Berechnung des Anspruchs davon ausgegangen, dass der Vermögenswert noch vorhanden ist und ein fiktiver Vermögensverzehr für die Berechnung der Einnahmen angenommen. Der Anspruch auf Leistung wird gemindert oder entfällt vollständig. Die Rückstellungspflicht im Erbfall entfällt damit aber nicht.

Fazit

Die Gesetzesänderungen bringen einige Erneuerungen mit sich, insbesondere die Rückstellungspflicht von rechtmässig bezogenen Sozialversicherungsleistungen ist bisher einmalig. Unklar ist bislang, ob davon nur Leistungen ab dem 01.01.2021 betroffen sind oder auch jene vor diesem Zeitpunkt. Eine Abklärung der Höhe der Verpflichtung und die Aufnahme ins Nachlassinventar als Passivum ist dringend zu empfehlen. Schenkungen zu Lebzeiten können die Erben künftig in schwierige Situationen bringen, wenn nämlich die flüssigen Mittel für die Rückzahlung nicht aufgebracht werden können, ohne z.B. die zuvor erhaltene Liegenschaft zu veräussern.

Bei Fragen zu diesem Thema beraten und unterstützen wir Sie gerne.

Autor:



Marco Mosimann
Sozialversicherungsfachmann FA
Truvag St. Gallen